

9 RV 662/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
6. Mai 1969

.....
Klägerin, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter, Revisionsbeklagter und
Anschlußrevisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1969 hin durch

Bundesrichter	Dr. M a i s c h	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S c h i n d l e r	und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	
Bundessozialrichter	L ö f f l e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision
des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1966 aufgehoben; die
Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

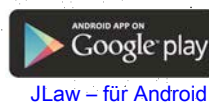
Der Ehemann der Klägerin (L.), der zuletzt Landwirt in Klein-Wulkow war, ist am 27. März 1948 im Johanniter-Krankenhaus Genthin unter den typischen Zeichen eines Tetanus gestorben, der anscheinend von einer kleinen Verletzung der rechten Fußsohle ausgegangen war. Der Zeuge G. erklärte 1960 und 1964, daß L. Anfang März 1948 mit allen Männern des Dorfes auf Anordnung des Bürgermeisters, die auf einen Befehl des sowjetischen Kommandanten zurückgegangen sei, damit befaßt gewesen sei, die 1945 gefallenen, in der Gegend verstreut beerdigten Soldaten in einem Massengrab auf dem Friedhof zu bestatten. L. sei am Grabesrand ausgerutscht (vgl. Erklärung des Zeugen E.); dabei sei sein Fuß in einer Sargkiste eingeklemmt worden; er habe eine Verletzung an der Zehe gehabt, die nur bei diesem Ereignis entstanden sein könne; danach sei ein Schüttelfrost eingetreten. Mit Bescheid vom 16. Juli 1963 lehnte das Versorgungsamt die Gewährung von Witwenversorgung ab, weil nicht festgestellt werden könne, daß sich L. beim Umbetten von Leichen infiziert habe. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 17. Januar 1966 abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist mit Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 20. Juli 1966 zurückgewiesen worden. Das LSG hat ausgeführt, der Anspruch der Klägerin setze voraus, daß L. an den wahrscheinlichen Folgen einer Schädigung durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung verstorben wäre. Dies sei selbst dann nicht anzunehmen, wenn ohne weitere Zeugenvernehmung und medizinische Aufklärung zugunsten der Klägerin der von ihr behauptete und durch schriftliche Zeugenerklärungen belegte Sach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

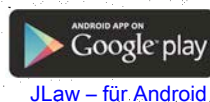
verhält unterstellt werde, daß L. sich beim Umbetten von toten Soldaten an einem Sarg verletzte, sich dadurch mit Tetanus infizierte und er hieran verstorben sei. Denn eine Schädigung bei dieser Bestattung könne nicht als eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d oder e BVG gewertet werden. Eine mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängende besondere Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG müsse durch die besonderen Verhältnisse der Besetzung nach dem zweiten Weltkrieg bedingt gewesen sein und daher mit Maßnahmen zusammengehangen haben, die von den Besatzungsmächten als Inhabern der staatlichen Gewalt in Deutschland zur Aufrechterhaltung allein ihrer Macht oder zur Erreichung ihrer typischen Besatzungsziele unter Anwendung oder Androhung militärischer Gewalt getroffen worden seien. Besatzungseigentümlich in diesem Sinn seien nicht solche Vorgänge, die auch eine deutsche zivile Verwaltung von sich aus veranlaßt habe oder beim Fehlen einer Besatzungsmacht veranlaßt hätte. Das Umbetten der verstreut beerdigten Soldaten in ein gemeinsames Grab im März 1948 sei nicht besatzungsbedingt im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG, vielmehr sei dies nach deutschem Bestattungsrecht als Teil des Rechts der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten gewesen; es habe der Gemeinde als in der Ortsebene grundsätzlich allzuständiger Selbstverwaltungseinheit obgelegen und sei zudem einmal aus gesundheitspolizeilichen Gründen, zum anderen als Bestandteil der Kriegsgräberfürsorge eine staatliche Angelegenheit gewesen, mit deren Besorgung Gemeindebehörden nach deutschem Recht zum Teil betraut zu werden pflegten. Im März 1958 (richtig wohl: 1948) habe in der sowjetischen Besatzungszone schon auf Grund der Gemeindeordnungen von 1946/47 eine deutsche Gemeindever-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

waltung bestanden. Selbst wenn diese mangelhaft gearbeitet habe, wie die Klägerin behauptet, habe das nicht ihre Eigenschaft als öffentliche Verwaltung der Gemeinde aufgehoben. Ebensowenig habe eine vom Bürgermeister getroffene Anordnung, die toten Soldaten umzubetten, dadurch die Eigenschaft einer deutschen Verwaltungsangelegenheit verloren, daß, wie behauptet, ein sowjetischer Kommandant sie veranlaßt habe. Dieser befohlene Arbeitseinsatz sei auch nicht allein wegen eines Zwangs, den die Besatzungsmacht ausgeübt haben möge, dem Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zuzuordnen. Die besonders schwierigen Nachkriegsverhältnisse hätten nach der Natur der Sache gelegentlich erfordert, daß Bürger zu bestimmten notwendigen öffentlichen oder für das Gemeindewohl bedeutsamen Arbeiten zwangsweise verpflichtet worden seien, weil die öffentliche Hand die einmaligen Sonderaufgaben mit ihren ständigen Bediensteten nicht habe bewältigen können oder weil sich nicht genügend Arbeitskräfte freiwillig gemeldet hätten. Dazu gehörten z.B. Aufräumarbeiten in den kriegsbetroffenen Gemeinden. Auch wenn die Besatzungsmacht die erforderlichen Anordnungen dazu erteilt habe, seien die befohlenen Tätigkeiten, soweit sie nicht für Zwecke der Besatzungsmacht geleistet worden seien, nicht mit besonders besatzungseigentümlichen Gefahren verbunden gewesen. Welche Vorschriften der Zwangsverpflichtung des L. zugrunde gelegen hätten, sei nicht bekannt. In den ersten Nachkriegszeiten sei im britischen Besatzungsgebiet noch deutsches Dienstverpflichtungsrecht aus der Vorkriegszeit auf Anordnung der Besatzungsmacht angewendet worden. Falls L. allein auf Grund von Besatzungsrecht zu den Umbettungsarbeiten befohlen worden sei, könnte die Tätigkeit, die auf ihr beruhte, nicht den besatzungseigentümlichen Gefahren zugeordnet werden, da solche Verpflichtungen auch nach deutschem Recht zulässig seien. Noch heute dürften in dem Gebiet, in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

dem Klein-Wulkow liege, nach den §§ 24 und 25 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 Bürger gegen ihren Willen zu Arbeiten herangezogen werden. Auch nach dem freiheitlich-rechtsstaatlichen Maßstab des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland dürften Tätigkeiten, wie sie L. verrichtet habe, zwangsweise zugewiesen werden. Nach dem Grundrecht des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), das grundsätzlich eine Zwangsarbeit verbiete, sei ein Zwang zu einer bestimmten Verrichtung im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht zulässig. Darunter fielen in ländlichen Gemeinden die sogenannten Hand- und Spanndienste, die von allen Bürgern, namentlich allen Grundbesitzern, zur Bewältigung einer öffentlichen, die fest angestellten Gemeindebediensteten überfordernden, Aufgabe geleistet werden mußten. Als eine solche Arbeit sei auch die Umbettung der Leichen im vorliegenden Fall zu werten. Falls Sowjetsoldaten mit Waffen das Gelände, auf dem die Leichen im März 1948 bestattet wurden, umstanden hätten, wäre dadurch kein besatzungseigentümlicher Gefahrumstand geschaffen worden. Denn die Schädigung solle durch die Besonderheiten der Bestattung selbst verursacht worden sein, nicht durch die Begleiterscheinung einer Bewachung. Eine Aufsicht durch Rotarmisten könne auch nicht als Anzeichen dafür gewertet werden, daß die gesamte Aktion besatzungsbedingt gewesen sei. Diese könnten in Ermangelung ausreichender deutscher Polizeikräfte eine typische zivile Polizeiaufgabe wahrgenommen haben. Selbst wenn sie eine politisch unerwünschte Bestattungsfeierlichkeit für ehemalige Wehrmachtangehörige hätten verhindern sollen, wäre dies kein Grund für die Leichenumbettung und die Arbeitsverpflichtung gewesen. Daß L. infolge Krankheit oder Schwäche der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Arbeit nicht gewachsen gewesen wäre, habe die Klägerin nicht behauptet. Dies sei auch nicht anzunehmen, weil er von Beruf Landwirt gewesen sei und in einem rüstigen Alter gestanden habe. Sollte er deshalb verletzt worden sein, weil sein Schuhwerk nicht fest gewesen wäre, so läge ebenfalls keine besondere Besatzungsgefahr im Sinne dieser Vorschrift vor; denn schlechtes Schuhwerk gehöre zu den allgemeinen Mangelerscheinungen der Nachkriegszeit. Schließlich sei auch eine unzulängliche ärztliche Versorgung, die den Tod mitverursacht haben könnte, nicht zu erkennen, zumal schon vor dem Krieg in Klein-Wulkow kein Arzt ansässig gewesen sei. Daß L. im Krankenhaus in Genthin aus besatzungsbedingten Gründen nicht ausreichend versorgt worden wäre, sei ebenfalls nicht zu erkennen. Eine Tetanusinfektion sei in der Zeit bis 1948 nicht selten tödlich verlaufen, wie gerichtsbekannt sei. - Es liege aber auch keine nachträgliche Auswirkung kriegserischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG vor. Denn drei Jahre nach dem Krieg erfüllten verstreut außerhalb von Friedhöfen liegende und zu begrabende Soldatenleichen ebensowenig diese Voraussetzung wie z.B. eine durch Bombeneinwirkungen entstandene Gebäuderuine, die sich in einem polizeiwidrigen Zustand befinde; dies jedenfalls dann nicht, wenn die Leichen nicht unvermutbar irgendwo im Gelände verscharrt lägen. Keiner der von der Klägerin als Ursache der Tetanusinfektion angenommenen Gefahrumstände sei kriegseigentümlich bedingt gewesen, weder der Zustand der Leiche oder der des Sarges nach drei Jahren, noch die Bodenbeschaffenheit, die den Ehemann habe abrutschen lassen, noch das Vorhandensein von Tetanuserregern in der frisch ausgehobenen Grabstelle, noch die schlechte Haltbarkeit des Schuhs. Schließlich sei auch kein Mangel in der ärztlichen Versorgung bekannt, der dem § 5 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

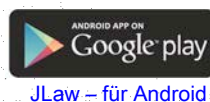
Buchst. e BVG zugeordnet werden könnte. Ob der Klägerin nach § 6 BVG Versorgung gewährt werden könne, sei in diesem Verfahren nicht zu prüfen; denn der Beklagte habe die nach dieser Vorschrift mögliche Ermessensentscheidung noch nicht getroffen. Ebenso wenig sei Gegenstand des Streitverfahrens die Frage, ob ein Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe. Ein solcher Versicherungsträger sei auch nicht nach § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beizuladen gewesen. Denn der Sachverhalt hätte für einen Anspruch aus der Unfallversicherung weiter aufgeklärt werden müssen.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung des § 1 Abs. 2 Buchst a und des § 5 Abs. 1 Buchst. d und e BVG. Das auf Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht im März 1948 erfolgte Umbetten gefallener Soldaten durch deutsche Zivilpersonen erfülle die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst d BVG. Wenn die unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin zutreffe, daß die Inanspruchnahme der männlichen Dorfbewölkerung auf einen Befehl des zuständigen sowjetischen Militärbefehlshabers hin erfolgt sei, müsse die schadenbringende Aktion als ein Vorgang angesehen werden, der mit der Besetzung deutschen Gebietes durch die sowjetischen Streitkräfte zusammenhing, wobei es nicht nur auf den eigentlichen Besetzungsakt, sondern auch auf den Zustand des Besetzthaltens ankomme, der noch Anfang 1948 vorgelegen habe. Dieser Befehl würde auch dadurch seinen Charakter nicht verloren haben, daß die männlichen Dorfbewohner zu dessen Befolgung durch eine Anordnung des Bürgermeisters angehalten worden seien. Daß es sich hierbei nicht um einen Akt der zivilen Verwaltung in dem vom LSG erörterten Sinn gehandelt habe, erhelle daraus, daß von einer funktionsfähigen deutschen Verwaltung nach den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten in der sowjetischen Besatzungszone

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

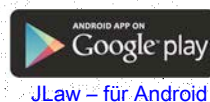
noch nicht die Rede sein könne; denn sonst hätte es nicht der Anordnung des sowjetischen Militärbefehlshabers bedurft; damit sei der Zwangcharakter dieser Maßnahme deutlich geworden, der sich die Gewaltunterworfenen nicht hätten entziehen können. Die Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe sei hier völlig unangebracht. Die befohlene Tätigkeit sei auch für Zwecke der Besatzungsmacht geleistet worden, denn die Umbettung sei ausschließlich im Interesse der sowjetischen Besatzungsmacht erfolgt und habe deren Sicherheit gedient, weshalb sie auch auf deren Anordnung hin erfolgt sei. Diese Anordnung habe weder auf humanitären Erwägungen noch auf einem Gefühl der Pietät beruht, sondern ersichtlich dem Zweck der Beseitigung möglicher Seuchenherde gedient, die im Hinblick auf die bestehende Ansteckungsgefahr die Schlagkraft und damit die Sicherheit der sowjetischen Besatzungstruppen unmittelbar bedroht hätten. Es sei für den Zustand der militärischen Besetzung in der sowjetischen Besatzungszone geradezu typisch, daß für die Beseitigung dieses potentiellen Gefahrenherdes die männliche Dorfbevölkerung befehlsgemäß unterschiedslos herangezogen worden sei. Die männlichen Dorfbewohner hätten für diese Tätigkeit keinerlei Eignung und Vorkenntnisse besessen. Es sei nichts dafür dargetan, daß die Besatzungsbehörde durch entsprechende Belehrung und durch Ausgabe zweckentsprechender Bekleidung und Arbeitsgeräte die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen hätte, um die zur Umbettung befohlenen Zivilisten gegen die mit dieser Arbeit verbundenen Infektionsgefahren zu schützen; denn es habe sich um nur provisorisch und oberflächlich bestattete Leichen, die zum Teil schon in Verwesung übergegangen gewesen seien, gehandelt. In diesem von der Besatzungsmacht befohlenen Umgang unerfahrener und ungeschützter Zivilper-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

sonen mit Leichen bzw. nur unzulänglich bestatteten Gefallenen, der den primitivsten hygienischen Anforderungen nicht Rechnung getragen habe und deshalb bei auch nur geringfügigen Verletzungen der Beschäftigten zu folgenschweren Infektionen habe führen können, liege die besatzungseigentümliche "besondere Gefahr" im Sinne der strittigen Vorschrift. Zu Unrecht vertrete das LSG ferner die Auffassung, daß der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG deshalb nicht erfüllt sei, weil der Gefahrenbereich bis zu der hier strittigen Schädigung nicht in kriegseigentümlicher Weise fortbestanden habe. Der Begriff "kriegseigentümlich" bezeichne einen gefahrenbringenden Zustand, der unter normalen friedensmäßigen Verhältnissen in dieser Art nicht denkbar und deshalb versorgungsrechtlich geschützt sei. Hier habe der kriegseigentümliche Zustand mit dem daraus resultierenden Gefahrenbereich noch bis zum Zeitpunkt der befohlenen Umbettung fortbestanden, weil erst durch diese der Normalzustand wieder hergestellt worden sei; denn die unzulängliche Bestattung Gefallener sei dem Kriegsgeschehen eigentümlich und wirke solange als potentieller Gefahrenherd fort, bis dieser Zustand beseitigt sei. Diesem sei L. zum Opfer gefallen, wenn er sich die tödlich verlaufene Tetanusinfektion bei der Umbettung zugezogen habe, sei es, daß er schon eine Verletzung am Fuß gehabt, sei es, daß er diese erst bei der Umbettung erworben habe.

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 17. Januar 1966 sowie die Bescheide des Beklagten vom 16. Juli 1963 und 22. April 1964 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Witwenrente vom 1. März 1963 ab zu gewähren,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat innerhalb der Revisionsbegründungsfrist Anschlußrevision eingelegt.

Er beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit unter Aufhebung des LSG-Urteils an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

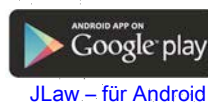
Die Urteile der Vorinstanzen seien zutreffend. Bei § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG komme es nicht darauf an, ob die Umbettung der Leichen auf eine Anordnung der Besatzungsmacht oder der deutschen Verwaltung hin erfolgt sei. Wäre die Umbettung eine Maßnahme der Besatzungsmacht gewesen, so wäre das Tatbestandsmerkmal der besonderen Gefahr schon deshalb nicht erfüllt, weil sich die Umbettung von der Maßnahme einer zivilen Behörde nicht wesentlich unterscheide und ebenso von der deutschen Verwaltung hätte durchgeführt werden können und müssen. Die Gefahrenquelle, die der Umbettung von Leichen gegebenenfalls entspringe, sei deshalb nicht typisch für den Besatzungszustand. Hätte die sowjetische Besatzungsmacht die Umbettung nur zu ihrem eigenen Schutz vor Seuchen veranlaßt, dann wäre die Umbettung nicht erst zum Ende des dritten Jahres der Besatzungszeit erfolgt, auch wäre der eigene Schutz illusorisch, wenn nicht der Schutz der zahlenmäßig weit größeren Zivilbevölkerung vorgegangen sei. Feststellungen der von der Revision behaupteten Art habe das LSG überdies nicht getroffen. Es habe auch nicht festgestellt, daß es im März 1948 noch keine funktions-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



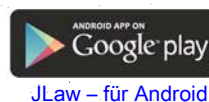
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fähige Zivilverwaltung in der sowjetisch besetzten Zone gegeben habe und daß die Umbettung nicht unter fachgerechter Anleitung eines Totengräbers erfolgt sei. Auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG seien nicht gegeben. Es möge kriegseigentümlich sein, daß in einem Kampfgebiet Gefallene liegen bleiben, die bestattet werden müßten, wobei es sehr unwahrscheinlich sei, daß noch Leichenteile aus dem Boden herausgeragt hätten. Schädigungen, die bei der Umbettung von Leichen entstanden seien, entsprängen aber nicht einer Gefahrenquelle, der noch eine Verbindung mit typischen Kriegsgeschehen eigen sei.

Anschlußrevision werde eingelegt, weil das LSG ohne weitere Zeugenvernehmung und medizinische Aufklärung zugunsten der Klägerin unterstellt habe, daß L. sich beim Umbetten von toten Soldaten an einem Sarg verletzt, sich dadurch mit Tetanus infiziert und diese Infektion den Tod herbeigeführt habe. Obwohl eine Unterstellung keine tatsächliche Feststellung sei, an die das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG gebunden wäre, müsse sich der Beklagte darauf einstellen, daß sie doch als eine solche angesehen werde. Handele es sich um tatsächliche Feststellungen, so seien sie verfahrensmangelhaft zustande gekommen. Das LSG sei selbst der Meinung gewesen, daß für entsprechende Feststellungen noch weitere Sachaufklärung, nämlich Zeugenvernehmungen und medizinischer Sachverständigenbeweis, erforderlich wäre. Das LSG hätte diese Feststellungen ohne weitere Sachaufklärung nicht treffen dürfen, weil sie im Widerspruch zum Akteninhalt stünden; es hätte nicht daran vorbeigehen dürfen, daß die bisher vorliegenden medizinischen Stellungnahmen von Dr. F. und von Dr. A. den medizinischen Kausalzusammenhang selbst dann ausschlossen, wenn die Darstellung des Zeugen G. über den angeschuldigten Vorgang zuträfe. Es hätte ferner an



der Darstellung der Klägerin, daß ihr Ehemann bei dem angeschuldigten Vorgang keine offene Wunde erlitten habe, nicht vorbeigehen dürfen, weil dies nach allgemeinen Erfahrungssätzen den Zusammenhang mit einer Tetanusinfektion noch unwahrscheinlicher mache.

Dr. F. habe den ganzen Vorgang - das könne nur heißen, so wie ihn die Klägerin und der Zeuge G. dargestellt hätten - aus medizinischer Sicht für ganz unwahrscheinlich gehalten. Deshalb werde vorsorglich eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG gerügt. -

Die Klägerin hat zur Anschlußrevision des Beklagten keinen Gegenantrag gestellt.

Die durch Zulassung statthafte Revision der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); auch die Anschlußrevision, die erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt worden ist und deshalb eine unselbständige Anschlußrevision darstellt, ist rechtzeitig und formgerecht eingelegt und gleichzeitig begründet worden und deshalb zulässig (vgl. BSG 8, 24, 29). Sowohl die Revision als auch die Anschlußrevision führten zur Aufhebung des LSG-Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das LSG hat den Versorgungsanspruch verneint, weil weder eine Schädigung durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne einer besatzungseigentümlichen Gefahr (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG) noch eine nachträgliche Auswirkung kriegerischer Vorgänge (§ 5 Abs. 1 Buchst. e BVG) vorliege. Es hat deshalb "unterstellt", daß L. sich beim Umbetten von toten Soldaten verletzt, sich dadurch mit Tetanus infizierte und hieran verstorben sei. Damit hat das LSG jedoch nicht "festgestellt",



- 13 -

daß ein solcher ursächlicher Zusammenhang besteht; aus den Worten "selbst dann" ergibt sich vielmehr, daß das LSG diesen Zusammenhang nur deshalb "unterstellt" hat, weil es nach seiner Meinung auf diese Frage aus Rechtsgründen nicht mehr ankam. Es hat die Frage des ursächlichen Zusammenhangs sonach dahingestellt sein lassen, wozu es von seinem Rechtsstandpunkt aus auch berechtigt war. Deshalb brauchte auf die Verfahrensrügen, die von der Anschlußrevision für den Fall erhoben worden sind, daß das LSG insoweit doch eine tatsächliche Feststellung im Sinne des § 163 SGG getroffen haben sollte, nicht eingegangen zu werden.

Gegen die vom LSG vertretene Rechtsauffassung bestehen jedoch Bedenken. Zunächst ist schon zweifelhaft, ob der tatsächliche Sachverhalt, von dem das LSG bei seinen rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist, mit dem bisherigen spärlichen Verfahrensergebnis in Einklang steht und ob das vorliegende Ermittlungsergebnis zu einer einigermaßen zuverlässigen Beurteilung der damaligen Besatzungsverhältnisse überhaupt ausreicht. Die Revision weist insoweit darauf hin, daß das Umbetten von Leichen, das zu den Aufgaben der zivilen Verwaltung gehöre, erst aufgrund einer Anordnung des sowjetischen Militärbefehlshabers erfolgt sei, woraus sich ein besatzungseigentümlicher "Zwangsscharakter" dieses Einsatzes ergebe. Sie betont ferner, daß die befehlsgemäß unterschiedslos herangezogenen männlichen Dorfbewohner für eine solche Tätigkeit keinerlei Eignung und Vorkenntnisse besaßen und auch keine notwendigen Hinweise, zweckentsprechende Bekleidung und Arbeitsgeräte erhalten hätten. Hierzu hat das LSG keine Feststellung getroffen, wie auch der Beklagte einräumt. Geht man andererseits von den vorhandenen Feststellungen aus, d.h. werden die Erklärungen des Zeugen G. berücksichtigt, wonach alle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



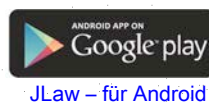
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

männlichen Einwohner des Dorfes auf Befehl der russischen Kommandantur zur Umbettung befohlen worden seien, dabei sowjetische Soldaten unter Gewehr die Umbettung überwacht hätten, andererseits die gefallenen Soldaten nur notdürftig bzw. teilweise mit Erde bedeckt gewesen sind und erwägt man die Erklärung des Zeugen E., daß L. trotz seiner kaputten Arbeitsschuhe habe mitmachen müssen, so bietet sich nicht ohne weiteres das herkömmliche Bild einer Tätigkeit, die von einer zivilen Verwaltung veranlaßt und durchgeführt worden ist. Auch wenn der Bürgermeister die Umbettung auf Veranlassung des sowjetischen Kommandanten angeordnet hatte, erscheint es, unabhängig von der Frage, inwieweit die Bewohner ländlicher Gemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet sein mögen, nicht ausgeschlossen, daß der Bürgermeister in diesem Fall nur als Gehilfe der Besatzungsmacht und unter deren starken Druck tätig geworden ist, so daß die Umbettung aus diesem Grunde in einer überstürzten, nicht ausreichend vorbereiteten und deshalb möglicherweise besatzungseigentümlichen Art und Weise vor sich gegangen sein kann.

Zu einer Entscheidung darüber, ob in dem Umbetten der Leichen am 27. März 1948 tatsächlich eine besatzungseigentümliche Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu erblicken sei, genügen die bisherigen Beweisergebnisse, insbesondere die Bekundungen der beiden Zeugen nicht; diese geben vor allem zu der hier entscheidenden Frage, ob bzw. inwieweit die Zivilverwaltung in Klein--Wulkow im März 1948 in der Lage war, solche oder ähnliche gesundheitspolizeilichen Aufgaben - wenn auch auf Veranlassung der sowjetischen Kommandantur - als eigene Aufgaben durchzuführen, keine oder jedenfalls keine verlässlichen Anhaltspunkte. Der Hinweis des LSG auf die Gemeindeordnungen der sowjetischen Besatzungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

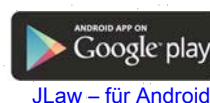


zone von 1946/47 und ein Zonengesetz von 1961 sowie die in der Bundesrepublik bestehenden Verhältnisse, reicht nicht aus, um die im März 1948 in Klein-Wulkow tatsächlich bestehenden zivilen- und Besatzungsverhältnisse zuverlässig beurteilen zu können. § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG setzt voraus, daß der schädigende Vorgang einer Gefahr entsprungen ist, die der militärischen Besetzung deutschen Gebiets unter Berücksichtigung ihrer "zeitlichen und örtlichen Besonderheiten" eigentümlich" war (vgl. BSG 4, 234, 236; 2, 99, 103). Ist zwar eine Zivilverwaltung formell eingesetzt, diese aber infolge der besonderen Besatzungsverhältnisse noch nicht funktionsfähig und daher nicht in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben auszuführen, so kann während einer gewissen Übergangszeit ein schädigender Vorgang noch der militärischen Besetzung zugerechnet werden (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 10. Dezember 1963 in SozR Nr. 39 zu § 5 BVG). Außerdem ist es denkbar, daß die Besatzungsmacht im Einzelfall in die Befugnisse der örtlichen Behörde eingreift und durch die Art, wie dies geschieht, eine besondere Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG begründet. Diese konnte nicht nur durch eine auf Befehl überstürzt und ohne ausreichende Sicherungen durchgeführte Maßnahme entstanden sein. Eine besondere Gefahrenquelle kann auch dadurch begründet worden sein, daß ausnahmslos alle männlichen Bewohner herangezogen werden mußten, obgleich die Verwendung gemeindeeigener Kräfte oder einer begrenzten Anzahl geeigneter Gemeindeangehöriger ausgereicht hätte, einen gegenwärtigen dringenden Notstand (Seuchengefahr) zu beseitigen. Zur Beurteilung dieser Fragen fehlt es an ausreichenden Feststellungen. Das gleiche gilt für die Frage, ob die Umbettung der Leichen angesichts der im März 1948 bestehenden Verhältnisse noch als eine nachträgliche Auswirkung kriegerischer Vorgänge im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG angesehen werden kann. Denn hierzu bedarf es der Prüfung,



ob die in kriegseigentümlicher Weise entstandenen Gefahren bis zum Eintritt des schädigenden Ereignisses fortwirkend kriegseigentümlich geblieben sind; dies ist zu bejahen, wenn es bis dahin den örtlichen Behörden infolge kriegseigentümlicher Umstände nicht möglich gewesen ist, den Gefahrenherd zu beseitigen (vgl. BSG 7, 183, 184, 185). Hierüber ist nichts bekannt. Da sonach die im bisherigen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen für eine Beantwortung der streitigen Fragen nicht ausreichen, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Senat verkennt dabei nicht, daß es heute sehr schwierig, wenn nicht nahezu unmöglich sein wird, die Frage zu klären, ob die Gemeinde Klein-Wulkow oder ein anderer etwa zuständiger Gemeindeverband im März 1948 in der Lage gewesen ist, die ihr übertragenen zivilen Aufgaben auszuführen bzw. den Gefahrenherd aus eigenen Kräften zu beseitigen oder ob die sowjetische Besatzungsmacht bei der Umbettung der Leichen in besatzungseigentümlicher Weise in die Befugnisse einer an sich funktionsfähigen Zivilverwaltung eingegriffen hat. Denn Auskünfte zuständiger ostzonalen Behörden werden zu dieser Frage kaum zu erwarten sein. Der erkennende Senat hält es deshalb im vorliegenden Fall für zweckmäßig und geboten, zunächst die vorwiegend medizinische Frage zu entscheiden, ob die Tetanusinfektion, die den Tod des L. herbeiführte, überhaupt mit Wahrscheinlichkeit auf den angeschuldigten Vorgang zurückzuführen ist. Das LSG hat diese Frage, wie oben dargelegt worden ist, dahingestellt sein lassen. Es wird nunmehr hierzu die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen müssen. Insoweit hat die Anschlußrevision zutreffend betont, daß die bisherigen



- 17 -

ärztlichen Beurteilungen von Dr. F. und Dr. A. einen medizinischen Kausalzusammenhang auch dann ausschließen, wenn man die hier wesentliche Darstellung des Zeugen G. über den angeschuldigten Vorgang zugrundelegt. Oberregierungsmedizinalrat Dr. F. hat am 29. Oktober 1963 die Auffassung vertreten, es sei nicht anzunehmen, daß sich L. in der beschriebenen Form an einer Leiche infiziert habe. Im Gutachten vom 30. Januar 1964 hat er im einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen es unwahrscheinlich sei, daß die Zeheninfektion, wenn sie überhaupt stattgefunden habe, in der beschriebenen Weise entstanden sei. Er hat abschließend ausgeführt, der ganze Vorgang sei viel zu unwahrscheinlich, als daß man ihm nach der bisherigen Beschreibung ausreichende Beweiskraft zubilligen könnte. Dr. A. hat am 25. Februar 1964 ausgeführt:

Die genaue Todesursache sei unbekannt, allein das mache es unmöglich, etwas über den Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tod auszusagen. Sicher sei, daß schon wenige Stunden nach dem Erkalten der Leiche die pathogenen Keime absterben. Es sei daher unwahrscheinlich, daß durch eine Berührung einer Leiche, die drei Jahre in der Erde gelegen habe, und die mindestens zu $1/3$, wenn sie im Sarg lag, zu $2/3$, wenn sie in der bloßen Erde lag, verwest gewesen sei, eine Infektion habe erfolgen können. Nicht beerdigte Arme und Beine seien bis auf die großen Knochen sicher völlig verwest, bzw. von Ratten und Raubwild verschleppt gewesen. Die sehr dramatischen Schilderungen des Zeugen ließen sich nicht mit den Erfahrungen der Hygiene und Pathologie in Einklang bringen. - Die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Umbetten der Leichen und der Tetanuserkrankung bzw. dem Tod des L. ist sonach von medizinischer Seite übereinstimmend verneint worden.

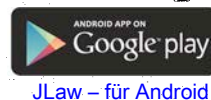
Das LSG wird demnach vor erneuter Entscheidung zu prüfen haben, ob die vorliegenden medizinischen Beurteilungen ausreichen, um den Anspruch der Klägerin schon mangels eines wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem angeschuldigten Ereignis und dem Tod des L. zu ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

neinen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BVG) oder ob zunächst noch eine weitere medizinische Sachaufklärung erforderlich ist. Sollte der ursächliche Zusammenhang entgegen den bereits vorliegenden medizinischen Beurteilungen bejaht werden, so wäre unter Umständen auch eine Beiladung des zuständigen Unfallversicherungsträgers nach § 75 Abs. 2 SGG, die für die hier genannten Fälle zwingend vorgeschrieben ist, erforderlich. Insoweit wird auf das vom LSG bereits zitierte Urteil des erkennenden Senats vom 24. November 1965 - 9 RV 116/64 - in SozR Nr. 30 zu § 75 SGG verwiesen. Eine Beiladung entfällt nicht etwa deshalb, weil dann auch die Voraussetzungen des Unfallversicherungsrechts geprüft werden müssen, wie das LSG meint. Denn es ist gerade der Sinn der Beiladung, weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung, sofern derselbe Tatbestand beide Sachgebiete berührt, abschließende Entscheidungen zu ermöglichen. Die nach der Beiladung erforderlichen Voraussetzungen und Feststellungen wird der Unfallversicherungsträger, soweit sie ihm obliegen, zu veranlassen bzw. nachzuholen haben; im übrigen werden sie vom Gericht zu treffen sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in einem recht schwierig gelagerten Fall der vorliegenden Art gerade durch die Beiladung des zuständigen Unfallversicherungsträgers unter Umständen eine befriedigende Lösung erreicht werden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)